

Wer hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe ?

Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen können zur Bestreitung von Prozesskosten Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Dann werden die Kosten der Prozessführung ganz oder teilweise vom Staat getragen. Die prozessführende Partei hat allerdings Ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen zählt Grundbesitz, werthaltige Sachen, aber unter Umständen auch Ansprüche auf Versicherungsschutz.

Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe wird nur gewährt, wenn die **Prozessführung nicht mutwillig** erscheint und **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet. Dies ist bereits dann der Fall, wenn der Kläger einen Sachverhalt vorträgt, der das Gericht zu einer Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung oder Sachverständigengutachten zwingt. Hierbei ist nach der Rechtsprechung ein großzügiger Maßstab anzulegen. Über die Prozesskostenhilfe darf der Rechtsstreit nicht vorentschieden werden. Über den gestellten Antrag muss daher auch frühzeitig entschieden werden - ein Abwarten auf das Ergebnis eines Rechtsstreites ist unzulässig, obwohl dies in der Realität nicht selten vorkommt. Dann darf der Antragsteller selbst persönlich sowie wirtschaftlich nicht in der Lage sein, den Prozess zu führen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn das **einzusetzende Vermögen nicht mehr als 15 € beträgt**. Liegt das einzusetzende Vermögen geringfügig über diesem Betrag besteht die Möglichkeit, dass die **Staatskasse die Prozesskosten vorschießt** und den Kostenschuldner im Nachhinein verpflichtet, den vorgeschossenen Betrag in kleinen Raten an die Staatskasse zurückzuzahlen (dazu unter: Umfang der Prozesskostenhilfe).

Was gehört zum Vermögen - Welches Vermögen ist nicht zu berücksichtigen ?

Grundsätzlich gehören zum Vermögen alle Einkünfte in Geldes Wert oder auch Vermögensgegenstände (Einkommen, Transferleistungen, Grundstücken, oder Rechte an Grundstücken) Sparkassen und Bankguthaben, Aktien, Schmuck, PKW Hausrat, Tiere etc.)

Nach **§ 90 SGB XII** werden allerdings **folgende Posten nicht zum Vermögen gerechnet** :

§ 90 Abs. 2 u. 3 und § 91 SGB XVII benennen eine Reihe von Ausnahmen, geben also an, was zum sog. Schonvermögen gehört:

a) **§ 90 Abs. 2 Ziff. 1:**

Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wurde, etwa Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

b) **§ 90 Abs. 2 Ziff. 1:**

die sog. Riester-Rente

c) **§ 90 Abs. 2 Ziff. 3:**

Vermögen, das zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks angesammelt wurde und dieses Haus zu Wohnzwecken Behinderter, Blinder und Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck ansonsten gefährdet wäre

d) **§ 90 Abs. 2 Ziff. 4:**

ein angemessener Hausrat. Hierbei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Sozialhilfeempfängers zu berücksichtigen. Nur Luxusgegenstände müssen verwertet werden.

d) **§ 90 Abs. 2 Ziff. 5:**

Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,

also z.B. Arbeitsgeräte, Fachliteratur, Büromöbel bei selbständiger Erwerbstätigkeit). Dazu kann auch ein PKW gehören, wenn die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unzumutbar ist.

e) § 90 Abs. 2 Ziff. 6:

Familien- oder Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde; dieser Tatbestand ist auf besondere Ausnahmefälle beschränkt.

f) § 90 Abs. 2 Ziff. 7:

Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist

g) § 90 Abs. 2 Ziff. 8:

ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll.
Angemessen sind dabei nach herrschender Meinung z.B. Familieneigenheime und Eigentumswohnungen mit t Wohnungsgrößen von 120 bis 130 m².

h) § 1 der Verordnung nach § 90 Abs. 2 S. 9 SGB XII:

Kleinere Barbeträge verbleiben dem Leistungsberechtigten. Was darunter fällt, bestimmt die genannte Verordnung. Die Grenzen sind unterschiedlich. Sie lauten:

1600 €, wenn die Sozialhilfe nur vom Vermögen des Antragstellers abhängt

2600 €, wenn in o.g. Fall der Antragsteller das 60. Lebensjahr vollendet hat

2600 € plus 256,- € für jede Person, der überwiegend Unterhalt gewährt wird bei Leistungen nach §§ 47-74 SGB XII

1600 € (2600 € bei Vollendung des 60. Lebensjahres) plus 614 € für den Ehegatten plus 256 € für jede Person, der überwiegend Unterhalt gewährt wird, wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Antragstellers und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist

1600 € (2600 € bei Vollendung des 60. Lebensjahres) plus 614 € für einen Elternteil plus 256 € für den Antragsteller und jede Person, der von den Eltern oder dem Antragsteller überwiegend Unterhalt gewährt wird

Der Ehegattenfreibetrag von 614 € erhöht sich auf 1534 € bei Leistungen nach den §§ 64 Abs. 3 und 72 SGB XII (beide Partner sind schwerstbehindert).

i) § 90 Abs. 3 SGB XII (Allgemeine Härteklause)

Vermögenswerte sind nicht einzusetzen, wenn die Verwertung eine Härte bedeuten würde. Dies ist eine Ausnahmeregelung und greift nur in sehr seltenen Fällen.

j) § 91 SGB XII

In Ausnahmefällen kann von einer Vermögensverwertung abgesehen werden und ein Darlehen vom Sozialhilfeträger gewährt werden.

Zum Vermögen, das man verpflichtet ist einzusetzen, gehören u.U auch Lebensversicherungen und zwar private Lebensversicherungen, Kapitallebensversicherungen und Rentenlebensversicherungen. Hinsichtlich des Einsatzes deren Rückkaufswertes zur Bestreitung von Prozesskosten besteht noch keine einheitliche Praxis, insbesondere dann, wenn der Rückkaufswert die Schongrenzen nach § 90 SGB XII übersteigt. Folgendes gilt im Einzelnen:

- Grundsätzlich wird der Rückkauf die Verwertung einer privaten Kapitallebensversicherung z.B. durch Rückkauf für zumutbar gehalten, um von dem Erlös die Prozesskosten zu bestreiten. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn die Versicherung zur Alterssicherung bestimmt ist, wenn über das Kapital aus der Versicherung jederzeit frei verfügt werden kann
- Es sind die Rückkaufswerte solcher Lebensversicherungen einzusetzen, deren Rückkauf rechtlich möglich und auch zumutbar ist. Dies gilt z.B. dann, wenn Lebensversicherungen mit einem Rückkaufswert von ca. 38.000 € bestehen, denen Policendarlehen in Höhe von lediglich ca. 17.500 € gegenüberstehen. In einem solchen Fall ermöglicht es das Schonvermögen übersteigende Wert, die Prozesskosten aus dem überschießenden Wert der Lebensversicherungen zu begleichen.
- Die Verwertung einer Lebensversicherung oder Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht stellt gem. § 90 Abs. 3 SGB XII eine Härte dar, wenn dadurch die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde. Davon kann jedoch nur ausgegangen werden, wenn die Versicherung für die angemessene Altersversorgung des Klägers erforderlich ist, was die Feststellung voraussetzt, die Alterssicherung werde dereinst unzureichend sein.
- Die Verwertung kommt dann nicht in Betracht, wenn detailliert dargelegt wird, dass keine hinreichende Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist („Versorgungslücke“) und sich damit die generell mit finanziellen Nachteilen nicht unerheblichen Ausmaßes verbundene vorzeitige Auflösung der Versicherung in besonderer Weise als

ökonomisch unverhältnismäßig erweist. Die Darlegung einer Versorgungslücke sollte keine besonderen Probleme bereiten. Fraglich ist nur, was im Einzelfall unter „in besonderer Weise als ökonomisch unverhältnismäßig“ zu verstehen ist.

- Dass die Verwertung einer Lebensversicherung zu einer Vernichtung wirtschaftlicher Werte führt, weil der Rückkaufswert hinter dem wahren Wert der Versicherung zurückbleibt, begründet für sich allein noch keine Härte i.S.d. § 90 Abs. 3 SGB XII. Andererseits kann nicht generell gesagt werden, dass „Verwertungsverluste“ in Kauf genommen werden müssen, sondern es muss ihre Zumutbarkeit in jedem Einzelfall geprüft werden. In der Regel wird Voraussetzung sein, dass danach noch ein das Schonvermögen deutlich übersteigendes Vermögen verbleibt.
- Die Verwertung kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn detailliert und schlüssig dargelegt wird, dass keine hinreichende Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist („Versorgungslücke“) und sich damit die generell mit finanziellen Nachteilen nicht unerheblichen Ausmaßes verbundene vorzeitige Auflösung der Versicherung in besonderer Weise als ökonomisch unverhältnismäßig erweist. Die Darlegung einer Versorgungslücke sollte keine besonderen Probleme bereiten. Fraglich ist nur, was im Einzelfall unter „in besonderer Weise als ökonomisch unverhältnismäßig“ zu verstehen ist.

Erzielt der Prozesskostenhilfe Begehrende Einkommen (auch Transferleistungen) , so wird dieses nicht als Vermögen berücksichtigt, wenn nach folgender Rechnung ein Endbetrag von 15 Euro nicht überschritten wird

Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, Versorgungsaufwendungen und Werbekosten, abzüglich Freibeträge (360 € für die antragstellende Partei und ihren Lebenspartner sowie 253 € für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person, z.B. jedes Kind, zusätzlich 180 € für die erwerbstätige Partei) sowie abzüglich der gesamten Wohnkosten einschließlich Heizung.

Die Freibeträge werden jeweils zum 01.07. eines Jahres der Rentenentwicklung angepasst.

Hinweis: Anrechnen lassen muss sich der Prozesskostenhilfeberechtigte möglicherweise, einen über § 1360a BGB zu realisierende Prozesskosten vorschussanspruch gegenüber dem Ehegatten oder gleichgestellten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass dieser Anspruch schnell zu realisieren ist und der Partner leistungsfähig ist. Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist das Differenzeinkommen unter Berücksichtigung von Selbstbehalten, Versorgungsaufwendungen und den o.a. Freibeträgen. Im Familienrecht kann dieser Anspruch im Wege der einstweiligen Anordnung vom Familiengericht festgesetzt werden. Dies gilt auch in Unterhaltsprozessen von Kindern gegen ihre Eltern.

Sonstiges Vermögen des Partners (bzw. Eltern) ist nicht zu berücksichtigen

Umfang der Prozesskostenhilfe - Ab wann besteht Ratenzahlungsverpflichtung ?

Die Prozesskostenhilfe übernimmt je nach einzusetzendem Einkommen voll oder teilweise den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Anwalts.

ACHTUNG ! Wer den Prozess verliert, muss aber in jedem Falle - auch, wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt wurde - die Kosten des Gegners bezahlen (Kostenrisiko). Eine Ausnahme besteht nur in Arbeitsgerichtsprozessen in 1. Instanz. Hier trägt jede Partei ihre eigenen Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie den Rechtsstreit verliert oder gewinnt.

Liegt das nach obiger Rechnung zu berücksichtigende **Einkommen über 15 €**, wird in gewissen Grenzen das Recht eingeräumt, die Prozesskostenhilfe in monatlichen Raten zu zahlen, die nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens gestaffelt sind. Dabei sind insgesamt **höchstens 48 Monatsraten** aufzubringen, gleichgültig, wie viele Instanzen der Prozess durchläuft. Die Höhe der Raten richtet sich nach folgender Tabelle:

einzusetzendes Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

Wo und wie wird Prozesskostenhilfe beantragt ?

Der Antrag ist formgebunden und muss bei dem Gericht beantragt werden, in dem der Streit unter Angabe aller Beweismittel durchgeführt werden soll. Dies kann isoliert geschehen oder zusammen mit einer Klage oder dem Rechtsmittelantrag (Berufung, Revision, Beschwerde etc.) Dem Antrag ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Müssen diese innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden, ist auch die Erklärung zur Prozesskostenhilfe innerhalb dieser Frist bei Gericht einzureichen.

Hinweis: Das Antragsformular kann im gleichen Untermenue als Downloadformular heruntergeladen werden.

Bereits durch die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrages wird die Verjährung eines Anspruches, für den man Prozesskostenhilfe begehrt, gehemmt. Laufen Rechtsmittelfristen (Berufungs- und Revisionsfristen) und wird über diesen Antrag erst nach Ablauf der Fristen entschieden, kann das Rechtsmittel auch nachträglich eingelegt werden, wenn es mit einem Wiedereinsetzungsantrag verbunden wird. Die Wiedereinsetzungsfrist, die hierbei zu beachten ist (14 Tage) läuft ab Zustellung des Porzesskostenhilfebeschluss.

Wann wird ein Rechtsanwalt beigeordnet ?

Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt wird beigeordnet, wenn eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist (z.B. in Scheidungssachen und in Verfahren vor dem Landgericht). Zudem erfolgt eine Beiordnung dann, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist oder die anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint.

Hinweis: Prozesskostenhilfe wird nicht für eine **Verteidigung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren** gewährt. Die Frage, ob Ihnen in diesem Verfahren ein Rechtsanwalt beigeordnet wird entscheidet sich nach anderen Kriterien. Ihre Vermögenslage ist hierfür nicht entscheidend, die im Untermenue „INFO-Verteidigerbeirdnung“ dargestellt sind.